

Versagung des Sichtvermerks und Familienleben

Sachverhalt:

Dem Beschwerdeführer, einem nigerianischen Staatsangehörigen, der sich seit 1991 in Österreich aufhält, wurde mit Bescheid einer Bundespolizeidirektion gemäß § 10 (1) Z. 2 und 4 Fremden-Gesetz (FrG) die beantragte Erteilung des Sichtvermerks versagt.

Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende Beschwerde, in der die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte behauptet wird.

Rechtsausführungen:

Die Behörde hat sich bei der Vollziehung des FrG damit auseinanderzusetzen, ob ein Aufenthalt des konkreten Sichtvermerkwerbers im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit derart gefährden würde, daß die in Art. 8 (2) EMRK umschriebenen öffentlichen Interessen einen Eingriff in das Privat- und Familienleben des Antragstellers rechtfertigen. Die zum PaßG 1969 ergangene Judikatur kann auf die entsprechenden Bestimmungen des FrG übertragen werden (vgl. Erkenntnis vom 13. März 1993, G 212-215/92).

Ein Eingriff in das durch Art. 8 (1) EMRK verfassungsgesetzlich garantierte - unter Gesetzesvorbehalt stehende - Recht ist dann verfassungswidrig, wenn der ihn verfügende Bescheid ohne jede Rechtsgrundlage erging, auf einer dem Art. 8 EMRK widersprechenden Rechtsvorschrift beruht, oder wenn die Behörde bei Erlassung des Bescheides eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Rechtsgrundlage in denkunmöglicher Weise anwendete, d.h. einen so schweren Fehler beging, daß dieser mit Gesetzlosigkeit auf eine Stufe zu stellen ist, oder wenn sie der angewendeten Rechtsvorschrift fälschlicherweise einen verfassungswidrigen, insbesondere einen dem Art. 8 (1) EMRK widersprechenden und durch Art. 8 (2) EMRK nicht gedeckten Inhalt unterstellte (vgl. VfSlg. 11.638/88). Da der Beschwerdeführer in Österreich enge familiäre Bindungen hat, ist der Behörde im vorliegenden Fall ein derartiger Fehler anzulasten: Der Beschwerdeführer ist mit einer österreichischen Staatsbürgerin verheiratet, mit der - den Beschwerdeausführungen zufolge - persönliche Bindungen in Form einer Lebensgemeinschaft bereits vor der Eheschließung bestanden, und hält sich seit 1991 in Österreich auf.

Die belangte Behörde führt in diesem Zusammenhang lediglich aus, daß sie zur Überzeugung gekommen sei, der Aufenthalt des Beschwerdeführers gefährde - offenbar wegen einiger gegen ihn verhängter Verwaltungsstrafen - die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit; die Eheschließung mit einer österreichischen Staatsbürgerin ändere daran nichts.

Diese Behauptung läßt nicht erkennen, ob die Behörde eine Interessenabwägung - wie dies Art. 8 (2) EMRK verlangt - vorgenommen hat; es fehlt der Behauptung nämlich jede Begründung. Beim gegebenen Sachverhalt dürfte eine ausdrückliche und mit Begründung versehene Interessenabwägung nicht deshalb entfallen, weil von vornherein festgestanden wäre, daß sie jedenfalls zum Nachteil des Fremden ausgehen würde.

Der Bescheid ist daher wegen Verletzung des Art. 8 EMRK aufzuheben.

[Das Erkenntnis im Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)